

Mustervertrag für Pensionshaltung von Lamas und/oder Alpakas

zwischen

Pensionsgeber:

Name _____
Vorname _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____

und

Pensionär:

Name _____
Vorname _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____

1. Allgemeines

Der Pensionär übergibt dem Pensionsgeber das untenstehende Lama oder Alpaka (nachfolgend Tier genannt) in Pension.

Name _____ Chip-Nr. _____
Rasse _____ Geschlecht _____
Farbe _____

Der Pensionsgeber überlässt dem Pensionär in seinen Stallungen für das oben genannte Tier:

- eine Box mit Auslauf (mind. 2 Tiere)
- einen Platz in der Weide mit Unterstand
- _____

2. Vertragsdauer

Der Pensionsvertrag beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es gelten die Bestimmungen über den Hinterlegungsvertrag nach OR Art. 472 ff.

Der Tod des eingestellten Tieres löst den Pensionsvertrag automatisch auf. Will sich der Pensionär in diesem Falle den Pensionsplatz reservieren, hat er dies dem Pensionsgeber sofort mitzuteilen.

Der Vertrag kann, von beiden Parteien, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf Ende Monat gekündigt werden.

3. Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt CHF _____ pro Monat und ist monatlich im voraus zu zahlen. Im Pensionspreis inbegriffen sind: (Zutreffendes ankreuzen)

- tiergerechte, genügende, der Leistung des Tieres angepasste Fütterung
- Streue
- Benützung der Weide
- Putzen des Tieres
- Benützung der Sattelkammer (1 Sattel und 1 Zaum)
- Benützung der Garderobe mit einem abschliessbaren Garderobeschrank
- _____

Weitere Leistungen des Pensionsgebers werden gesondert vereinbart und sind monatlich nach Rechnungsstellung zahlbar.

Der Pensionsgeber behält sich das Recht vor, den Pensionspreis zu erhöhen, um diesen den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Er hat eine Preiserhöhung dem Pensionär mindestens einen Monat im voraus bekanntzugeben.

Der Pensionär wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Pensionsgeber für alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, eventuelle Tierarztkosten usw.) am eingestellten Tier ein Retentionsrecht (Art. 895 ff. ZGB) zusteht.

4. Abwesenheit

Vorübergehende Abwesenheit des Tieres berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises.

5. Gesundheit des Tieres

Der Pensionär erklärt ausdrücklich, dass das Tier:

- nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Betrieb kommt
- kein Hengstsyndrom oder vergleichbare Fehler bzw. (Stall-)Untugenden hat
- in den letzten 3 Monaten entwurmt worden ist.

Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall im Namen und für Rechnung des Pensionärs einen Tierarzt beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Tier in eine Tierklinik einzuliefern. Der Pensionär ist sofort zu orientieren. Es ist Sache des Pensionärs, sicherzustellen, dass der Pensionsgeber darüber orientiert ist, welchen Tierarzt er beizuziehen wünscht. Ohne entsprechende Instruktion, oder wenn der gewünschte Tierarzt nicht rasch genug kommen kann, darf der Pensionsgeber den Tierarzt nach eigenem Gutdünken wählen.

Der Pensionsgeber hat das Recht, das Tier auf Kosten des Pensionärs regelmässig zu entwurmen. Das Datum und das verwendete Mittel sind dem Pensionär mit der Rechnung bekanntzugeben.

6. Haftung und Versicherung

Der Pensionär hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Tier, durch ihn oder durch eine von ihm beauftragte Person an den Einrichtungen des Stalles und den Anlagen verursacht werden.

Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Tieres oder der dazugehörigen eingebrachten Sachen (Sattelzeug usw.) wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt für die vertragliche wie gesetzliche Haftung und auch für den Fall, dass der Pensionsgeber

oder dessen Hilfsperson im Auftrag des Pensionärs das Tier bewegen oder transportieren müssen.

Die Versicherung des Tieres gegen Krankheit, Unfälle usw. ist, falls gewünscht, Sache des Pensionärs.

Der Pensionär erklärt hiermit, dass er für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung als Tierhalter, Mieter, Vermieter und Benützer fremder Tiere einschliesst, abgeschlossen hat oder innert 5 Tagen abschliessen wird.

Der Pensionsgeber verpflichtet sich, bei der Betreuung des Tieres höchstmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Der Pensionsgeber hat eine Haftpflichtversicherung, soweit er als Tierhalter für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte.

Lässt der Pensionär sein Tier durch eine Drittperson bewegen und ausführen, ist er dafür verantwortlich, dass auch diese durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

7. Stallordnung

Der Betrieb im Stall und die Benützung der Anlagen wird vom Pensionsgeber durch die Stallordnung geregelt. Die bei Vertragsabschluss gültige Fassung wird dem Pensionär ausgehändigt, die Stallordnung ist im Stall angeschlagen. Der Pensionsgeber ist berechtigt, diese Stallordnung zu ändern.

Der Pensionär verpflichtet sich, die Stallordnung einzuhalten und er ist dafür verantwortlich, dass auch weitere Besucher seines Tieres diese Stallordnung beachten.

8. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand _____ (den Ort des Stalles). Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.

Der Pensionär verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

9. Besonderes

Ort

Datum

Pensionsgeber

Pensionär
